Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 57 S 87/08 19.09.2018
2 C 6/08 Amtsgericht Mitte / Tiergarten

In dem Rechtsstreit

Breyer ./. Bundesrepublik Deutschland

hat die Zivilkammer 57 des Landgerichts Berlin am 19.09.2018 durch [redacted] beschlossen:

Es soll (erneut) Beweis erhoben werden über die folgenden Fragen:

(1) Welchen sicherheitstechnischen Zwecken dient die Protokollierung und Speicherung dynamischer IP-Adressen von zugreifenden Host-Systemen über die Dauer des konkreten Nutzungsvorgangs hinaus im Rahmen des Betriebs von öffentlich zugänglichen Telemedien, wie sie die Beklagte betreibt? Was konkret bewirkt / verhindert / ermöglicht bzw. welche Funktion erfüllt die Speicherung der dynamischen IP-Adressen von zugreifenden Telemedien dabei jeweils und an welchem Ort werden die Adressen dabei jeweils gespeichert? Wer kann dabei jeweils auf die gespeicherten Adressen zugreifen? Welche weiteren Log-Daten müssen jeweils mit der IP-Adresse gemeinsam gespeichert werden, um die jeweiligen Zwecke zu erreichen?

(2) Ist die Protokollierung und Speicherung der vollständigen, nicht-anonymisierten dynamischen IP-Adresse über den konkreten Nutzungsvorgang hinaus zwingend erforderlich, um die einzelnen zu Ziffer (1) gegebenenfalls vom Sachverständigen festgestellten Zwecke jeweils zu erreichen oder können die zu Ziffer (1) genannten Zwecke jeweils auch durch andere gleich geeignete Mittel / Maßnahmen (beispielsweise Speicherung anonymisierter IP-Adressen, Firewalls, moderne, regelmäßig aktualisierte Software, Systemtrennung etc.) erreicht werden und wenn ja, welche? Sind diese etwaigen alter-

nativen Mittel / Maßnahmen besonders aufwendig und / oder kostspielig und wenn ja, in welcher Größenordnung ungefähr?

(3) Sollte der Sachverständige die zwingende Erforderlichkeit gemäß Ziffer (2) bejahen; soll er weiter folgende Fragen beantworten:

a) Warum gibt es dann von der Beklagten betriebene öffentlich zugängliche Telemedien, die ohne die Speicherung der vollständigen, nicht-anonymisierten dynamischen IP-Adressen über den konkreten Nutzungsvorgang hinaus auskommen?

b) Wie häufig treten die zu Ziffer (1) vom Sachverständigen gegebenenfalls festgestellten sicherheitsrelevanten Angriffe / Bedrohungen bei den von der Beklagten betriebenen öffentlich zugänglichen Telemedien auf bzw. wie wahrscheinlich sind diese Angriffe/Bedrohungen und welche Schäden mit welchen Folgen und welchem Ausmaß können dadurch verursacht werden?

c) Gibt es statistische Erhebungen / Erkenntnisse darüber, ob und gegebenenfalls wie häufig Angreifer auf Telemedien aufgrund bzw. infolge einer Speicherung von dynamischen IP-Adressen persönlich tatsächlich identifiziert wurden? Wenn nicht, was ist Ihre Einschätzung?

d) Bedarf es zwingend zusätzlicher Log-Daten wie beispielsweise eines Zeitstempels, und wenn ja, welcher, um den Nutzer einer dynamischen IP-Adresse identifizieren zu können oder ist die Identifizierung in bestimmten Fällen auch ohne weitere Log-Daten möglich, beispielsweise bei entsprechend langer Nutzungsdauer einer dynamischen IP-Adresse aufgrund einer „always-on"-Einstellung des genutzten Routers in Verbindung mit dem Nutzerverhalten?

Bei der Beantwortung der Fragen soll sich der Sachverständige auch mit dem Gutachten des Herr Dr.-Ing. Stefan Köpsell vom 29.07.2011 (Bl. 104 ff. Bd. III d.A.) nebst ergänzender Erläuterungen vom 07.05.2012 (Bl. 152 ff. Bd. III d.A.), dem von der Beklagten vorgelegten Privatgutachten des Herrn Prof. Dr. Peter Martini vom 20.11.2012 (Anlage BB 5 zum Schriftsatz der Beklagten vom 30.11.2012, Bl. 26 ff. Bd. IV d.A.) und dem Vortrag der Parteien auseinander setzen.

Die Bestellung des Sachverständigen erfolgt mit gesondertem Beschluss, da der Auswahlpro-

zess noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnte.

[redacted]

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 19.09.2018

[redacted]
Justizobersekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.